

Erklärung zum Religionsunterricht und zum Unterricht in Allgemeiner Ethik

gemäß §§ 14 und 15 Schulordnungsgesetz (SchoG) sowie § 7 Abs. 3 Allgemeine Schulordnung (ASchO)

Dieses Formular ist für minderjährige Schülerinnen und Schüler bestimmt. Es dient sowohl der Abmeldung vom Religionsunterricht als auch der schriftlichen Erklärung zur Wiederaufnahme des Religionsunterrichts. Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2.

Schülerin / Schüler	_____
Klasse	_____
Erziehungsberechtigte / Sorgeberechtigte	1. _____ 2. _____

Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

☐ Abmeldung vom Religionsunterricht und Teilnahme an Allgemeiner Ethik

Bisher besuchter Religionsunterricht: ☐ katholisch ☐ evangelisch

☐ Wiederaufnahme des zuvor besuchten Religionsunterrichts und Beendigung der Teilnahme an Allgemeiner Ethik

Bisher besuchtes Fach: Allgemeine Ethik

Zuvor besuchter Religionsunterricht: ☐ katholisch ☐ evangelisch

Ich / Wir habe(n) die Hinweise und Rechtsgrundlagen auf Seite 2 zur Kenntnis genommen.

Wichtiger Hinweis: Die Abmeldung vom Religionsunterricht hat nach § 7 Abs. 3 ASchO sofortige Wirkung. Die Wiederaufnahme des Religionsunterrichts ist der Schulleitung ebenfalls schriftlich mitzuteilen und wird durch die Schule organisatorisch umgesetzt.

Ort, Datum _____	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1 _____
[] alleinsorgeberechtigt	Bei gemeinsamer elterlicher Sorge: Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2 (Hinweis: siehe Seite 2, Nr. 3) _____

Bearbeitung durch die Schule

Eingang der Erklärung	_____
Erklärung erfasst ab	_____
Zuordnung zum Fach ab	☐ Religion kath. ☐ Religion evang. ☐ Allgemeine Ethik
Interne Information	[] Klassenleitung [] Religionslehrkraft [] Ethiklehrkraft [] Sekretariat / DESC

Hinweise und Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen

Religionsunterricht ist an öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach (§ 10 Abs. 1 SchoG). Die Eltern können die Teilnahme ihrer minderjährigen Kinder ablehnen (§ 14 SchoG). Die Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären; eine Begründung ist nicht erforderlich. Nach § 7 Abs. 3 ASchO wirkt sie sofort.

2. Erklärung durch die Erziehungsberechtigten

Der Wunsch der Schülerin oder des Schülers allein bewirkt keine schulische Änderung. Die Abmeldung ist nach § 14 SchoG von den Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Auch eine spätere Wiederaufnahme soll zur eindeutigen Dokumentation schriftlich durch die Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Persönliche religiöse oder weltanschauliche Gründe müssen nicht genannt werden.

3. Gemeinsame elterliche Sorge

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist die Entscheidung gemeinsam zu treffen (§ 1627 BGB; bei getrennt lebenden Eltern § 1687 Abs. 1 BGB). Für miteinander verheiratete Eltern verlangt § 2 Abs. 2 KErzG bei der Abmeldung ausdrücklich die Zustimmung des anderen Elternteils. Daher sind bei gemeinsamer Sorge grundsätzlich beide Unterschriften vorgesehen; bei Alleinsorge genügt eine.

4. Teilnahme am Unterricht in Allgemeiner Ethik

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird nach § 15 Abs. 1 SchoG ab Klassenstufe 5 nach Maßgabe der Schulordnung Allgemeine Ethik erteilt. Ist der Unterricht eingerichtet, ist die Teilnahme verpflichtend.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht führt daher nicht zu einer Freistunde.

5. Verfahren und schulische Zuordnung

- Die Erklärung ist schriftlich an die Schulleitung zu richten; sie kann über Klassenleitung oder Sekretariat eingereicht werden.
- Für die Abmeldung ist keine Zustimmung der Religions- oder Ethiklehrkraft erforderlich. Die Teilnahme an einem anderen als dem bisher besuchten bzw. konfessionell vorgesehenen Religionsunterricht richtet sich nach gesonderten Regelungen und ist nicht Gegenstand dieses Formulars.
- Die gesetzlich angeordnete sofortige Wirkung betrifft die Abmeldung vom Religionsunterricht (§ 7 Abs. 3 ASchO).
- Abmeldung und Wiederaufnahme begründen keinen Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft oder Lerngruppe; die organisatorische Zuordnung erfolgt durch die Schule.

6. Wiederaufnahme des Religionsunterrichts

Eine spätere Wiederaufnahme soll der Schulleitung zur eindeutigen Dokumentation erneut schriftlich durch die Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Eine gesetzliche Sofortwirkung wie bei der Abmeldung ist hierfür nicht geregelt; die organisatorische Umsetzung erfolgt nach Eingang der Erklärung.

Die Wiederaufnahme bezieht sich auf den zuvor besuchten bzw. nach den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Religionsunterricht. Ein Wechsel zwischen Religion und Ethik dient nicht der Wahl einer bestimmten Lehrkraft oder Lerngruppe. Bei wiederholten oder kurzfristig aufeinanderfolgenden Änderungswünschen kann die Schulleitung die organisatorischen Folgen mit den Erziehungsberechtigten klären.

7. Leistungsbewertung

Religion und Allgemeine Ethik sind eigenständige Fächer; Leistungen werden nicht zwischen beiden Fächern übertragen. Bei einer Wiederaufnahme werden in Religion nur dort erbrachte Leistungen bewertet. Bereits vor der Abmeldung im laufenden Schuljahr erbrachte und dokumentierte Religionsleistungen können in der fachlich-pädagogischen Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Im Übrigen gelten die Gemeinschaftsschulverordnung und der Erlass zur Leistungsbewertung.

8. Hinweis für Eltern

Bitte besprechen Sie die Entscheidung vor Abgabe der Erklärung mit Ihrem Kind. Für die Schule genügt die eindeutige schriftliche Erklärung; persönliche religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen müssen nicht dargelegt werden.

Rechtsgrundlagen: Art. 7 Abs. 2 GG; Art. 29 Abs. 2 Verfassung des Saarlandes; §§ 10, 14 und 15 SchoG; § 7 Abs. 3 ASchO; ergänzend §§ 1627, 1687 Abs. 1 BGB und § 2 Abs. 2 KErzG; für die Leistungsbewertung § 14 Gemeinschaftsschulverordnung und der Erlass zur Leistungsbewertung, jeweils in geltender Fassung.